

## Satzung

§ 1 Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

### „Freundeskreis der Grundschule Sprötze e.V.“

Er hat seinen Sitz in Buchholz i.d.N., Sprötze.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule.  
Dazu zählen besonders:
  - a. die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
  - b. die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
  - c. die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften,  
die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen,
  - d. die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
  - e. die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen,
  - f. die Unterstützung einer Nachmittags- und Spätbetreuung mit Mittagstisch.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Mitgliedsbeiträge und durch Sammlungen von Spenden eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Organe des Vereins; Mitgliedschaft:

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Ausschluss vom Verein.
5. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen und schriftlich mitgeteilt werden.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

#### § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, die Satzung legt anderes ausdrücklich fest. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Sie beschließt über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - b. Sie nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
  - c. Sie beschließt den Vereinshaushalt.
  - d. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands.
  - e. Sie wählt den Vorstand für 2 Jahre.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 2 Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt. Eine Beurkundung findet nicht statt.

#### § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
2. Er ist ehrenamtlich tätig, die Vorstandsmitglieder erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.
5. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
6. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im ersten Quartal jeden Jahres zur Mitgliederversammlung ein.
7. Der Vorstand muss außerdem eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/10 der Mitglieder, jedoch mindestens vier Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
8. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
9. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

#### § 7 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die dazu einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung, der Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls des Vereinszwecks (s. § 2 dieser Satzung) fällt das vorhandene Vermögen an die Grundschule Sprötze - Trelde, Lehrer-Schwägermann-Straße 1, 21244 Buchholz i.d.N, die es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden hat, sofern das Vereinsvermögen nicht auf einen Nachfolgeverein übertragen oder treuhänderisch von einem durch die Hauptversammlung zu bestimmenden Treuhänder verwaltet wird. Ein dahingehender Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss zur Übertragung des Vereinsvermögens auf einen Nachfolgeverein darf allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 8 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

#### § 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Buchholz, den

1. Regina Skolow
2. J. K.
3. W. Redde
4. J. Ricard
5. G. B. B.
6. E. Wisse
7. St. W.
8. J. Caprak

Unterschriften